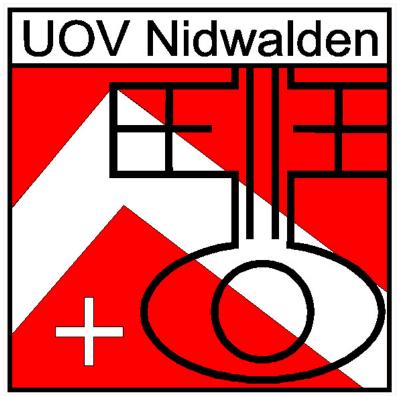
Statuten



Gegr. 1868 Unteroffiziersverein Nidwalden Diese Statuten verwenden für Personenbezeichnungen die männliche Form. Damit sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

1. Name, Rechtsform, Allgemeines

Name & Sitz

1.1. Unter dem Namen "Unteroffiziersverein Nidwalden" (UOV Nidwalden) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stans.

Mitglied SUOV, ZUOV 1.2. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV) und des Zentralschweizerischen Unteroffiziersverbandes (ZUOV). Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

Mindestbestand

1.3. Der Verein besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.

Ideelle Grundhaltung 1.4. Der UOV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er setzt sich in der breiten Oeffentlichkeit für die Belange des Schweizerischen Wehrwesen ein und wendet sich gegen alle negativen und defätistischen Einstellungen gegenüber der Eidgenossenschaft.

Haftung

 Für die Verbindlichkeit des UOV Nidwalden haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Untergruppen & Untersektionen

1.6. Zur Erreichung von bestimmten Ziele, können Untergruppen oder Untersektionen im UOV gebildet werden. Sie sind keine selbstständige Organisationen und sind an die Statuten des UOV gebunden.

2. Zweck und Aufgaben

Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt den in den Zentralstatuten des SUOV festgehaltenen Zweck:
 - durch ausserdienstliche T\u00e4tigkeit die milit\u00e4rische Ausbildung der Mitglieder zu erg\u00e4nzen und zu festigen
 - die Stellung als Angehörige von Kader und Armee zu heben.
 - die körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern
 - die staatsbürgerliche Gesinnung und in ihrem Verantwortungsbewusstsein gegenüber Staat und Gesellschaft zu stärken
 - einzutreten in der breiten Oeffentlichkeit für die Belange des schweizerischen Wehrwesens
 - die Pflege der Kameradschaft zu stärken und das Zusammengehörigkeitsgefühl der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Armee zu fördern.

- 2.2. Der Verein sucht diese Zwecke zu erreichen durch:
 - Durchführung eines Arbeitsprogrammes (gemäss Richtlinien des SUOV und ZUOV), kombiniert mit einer Jahresmeisterschaft
 - Organisation von Wettkämpfen und Anlässen (wehrsportlicher wie auch zivilsportlicher Art)
 - Organisation von militärischen Uebungen
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung
 - Teilnahme an militärischen und zivilen Wettkämpfen
 - Veranstaltung gesellschaftlicher und kameradschaftlicher Anlässe
 - Organisation anderer Anlässe im Rahmen der Zweckbestimmungen oder Teilnahme an solchen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger kann Mitglied des UOV Nidwalden werden. Es ist jedoch zu achten, dass entsprechend dem Namen und Charakter die Unteroffiziere stets das tragende Element des Vereins bilden.

Mitaliedschaft

Aufgaben

3.2. Jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger kann ab dem 16. Altersjahr, nach Abschluss eines Jungschützenkurses, in den UOV Nidwalden beitreten. Bis zur Absolvierung der Rekrutenschule oder spätestens bis zum 22. Altersjahr gelten sie als Junioren. Ihre Versicherung und Teilnahme an Uebungen, Kursen und Veranstaltungen sind im Arbeitsprogramm und in Reglementen festzuhalten. Jüngere Personen sind berechtigt, an den Veranstaltungen nach Ermessen des Vereinsvorstandes teilzunehmen. Dieser klärt die Frage der Versicherung. Junioren

3.3. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Jedem Neumitglied sind die Vereinsstatuten auszuhändigen.

Beitrittserklärung

3.4. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederarten

- Junioren: ab 16. bis 22. Altersjahr und gem. Art. 4.2.8 der Zentralstatuten SUOV

und Art. 3.2 hiervor

- Aktive: ab 18. bis zum vollendeten 42. Altersjahr

und gem. Art. 4.2.9 der Zentralstatuten

SUOV

- Senioren: ab 43. bis zum vollendeten 59. Altersjahr

und gem. Art. 4.2.10 der Zentralstatuten

SUOV

- Veteranen und ab 60. Altersjahr und gem. Art. 4.2.11 und Ehrenveteranen: Art. 4.2.12 der Zentralstatuten SUOV

- Ehrenmitglieder: gemäss Art. 7.1. hiernach

3.5. Alle Mitglieder gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 sind dem SUOV zu melden ((Art. 4.3.1 der Zentralstatuten). Sie sind während der ausserdienstlichen Tätigkeit in Uniform oder in Zivil gegen Unfall versichert. Die Junioren sind

Meldepflicht an

SUOV

Versicherung

seperat zu melden und ebenfalls gegen Unfall versichert. Die Vereinsanlässe sind dem SUOV gemäss Weisung zu melden.

Austritt

3.6. Der Austritt aus dem UOV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres Erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat seiner Beitragspflicht in voller Höhe nachzukommen.

Uebertritt in eine andere Sektion

3.7. Mitglieder können bei Wohnortswechsel jederzeit ohne nochmalige Bezahlung des Jahresbeitrages in eine andere Sektion übertreten. Mitgliedschaft bei einer anderen Sektion im Hinblick auf die Teilnahme an Wettkämpfen ist zulässig.

Ausschluss

3.8. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen insbesondere mit der Beitragsleistung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind und bei schwerwiegender Verletzung von Vereinsinteressen können durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied, dem ZUOV und dem SUOV zu melden.

4. Rechte und Plichten der Mitglieder

Teilnahme an Versammlungen und Anlässen 4.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat an den Versammlungen des Vereins eine Stimme und kann in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden.

Pflichten

4.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nachzuleben, die Interessen des Vereines zu vertreten sowie zu fördern. Das entrichten des Jahresbeitrages.

Vereinsvermögen

4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, entfallen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

5. <u>Vereinsorgane</u>

Vereinsorgane

- 5.1. Die Organe des UOV Nidwalden sind:
 - 1.) Die Generalversammlung
 - 2.) der Vorstand
 - 3.) die Komission
 - 4.) die Revisoren

Die Generalversammlung bildet das oberste Vereinsorgan

ordentliche GV

5.2.1. Einmal jährlich im 1. Quartal des neuen Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

ausserordentliche Generalversammlung 5.2.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden von:

- a) der ordentlichen Generalversammlung
- b) eines Vorstandsbeschlusses

c) auf schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder

5.2.3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die zu behandelnde Traktandenliste muss beigelegt werden.

Einberufung

5.2.4. Die Generalversammlung findet in der Regel in Zivil statt. Das Tragen der Uniform kann jedoch für bestimmte Zwecke befohlen werden.

Anzug

5.2.5. Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nach Gesetz, Statuten und Reglemente die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen.

Zuständigkeit

5.2.6 Folgende Geschäfte sind der Generalversammlung vorbehalten:

Geschäfte der

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Genehmigung der Jahresberichte vom Präsident, TK-Chef, Veteranenobmann, Mutationsführer sowie den Präsidenten von Organisationskomitees und Komissionen
- d) Genehmigung der Vereinsrechnung sowie der Rechnungen von durchgeführten Anlässen (permanete oder einmalige) und Entlastung der verantwortlichen Personen
- e) Genehmigung des Jahresbeitrages und allfällige Sonderbeiträge
- f) Festsetzung des freien Kredites des Vorstandes
- g) Genehmigung des Arbeitsprogrammes, resp. Jahresmeisterschaft
- i) Mutationen
- k) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Präsidenten von Untergruppen , Untersektionen und Organisationskomitees
- I) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- n) Revision der Statuten
- o) Rekursentscheide über Vorstandsbeschlüsse
- p) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- q) Verschiedenes

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

5.2.7. Anträge der Mitglieder, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vereinspräsident eingereicht werden.

Anträge

5.2.8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Mehrheit keine geheime Abstimmung beschliesst. Bei offenen und geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in allen anderen Fällen stimmt er nicht. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen kommen die Stimmenthaltungen resp. leeren und ungültigen Stimmen bei der Resultatermittlung zum Abzug. Abstimmungen Wahlen

5.3. Vorstand

Zusammensetzung

- 5.3.1. Der Vorstand besteht aus 7-11 Vereinsmitgliedern, welcher in der Regel mehrheitlich aus aktiven Unteroffizieren bestehen sollte. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Mutationsführer
 - Uebungsleiter
 - TK-Chef
 - Beisitzer / je 1 Mitglied der Untergruppen, Untersektionen und OK's

Mit Ausnahme vom Präsident und Vizepräsident können auch, wenn nötig, Doppelbesetzungen gemacht werden.

Amtsdauer

5.3.2. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden in der ersten Amtsdauer von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar für eine weitere Amtsdauer von zwei Jahren. Demissioniert ein Vorstandsmitglied vorzeitig, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Konstitutionierung

5.3.3. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlussfähigkeit

5.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Aufgaben

- 5.3.5. Aufgaben des Vorstandes sind alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Vertritt den Verein nach aussen
 - Erstellt und vollzieht das Jahresprogramm (Jahresmeisterschaft)
 - Anwendung der Statuten, Reglemente und Generalversammlungsbeschlüsse
 - Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Führen der Mitgliederkontrolle
 - Abfassen sämtlicher Jahresberichte
 - Verwaltung der Finanzen des Vereines
 - Erstellung der Jahresrechnung und Budgets
 - Vorschläge zur Revision der Vereinsstatuten
 - Erstellung von Vereinsinternen Reglementen und Pflichtenhefte
 - Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlungen des SUOV, ZUOV, EVG und Wahl der Delegierten
 - Unterhalt des Vereinslokales und dessen Einrichtung
 - Informiert die Vereinsmitglieder mittels Vereinsorgan

Befugnisse

- 5.3.6. Der Präsident führt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident.
- 5.4. Kommissionen und Organisationskomitees

Bestellung

5.4.2. Die Kommissionen und OK's unterstehen dem Vorstand und sind ihm gegenüber verantwortlich. Ihre Präsidenten wählt die Generalversammlung. Die Kommissionen und OK's konstituieren sich mit Ausnahme der Präsidenten selber.

Unterstellung & Verantwortlichkeit

- 5.5. Revisoren
- 5.5.1. Die Revisoren bestehen aus 2 Mitglieder (Aufteilung in 1. und 2. Revisor). Sie dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission oder einemOK angehören. Ein abtretender Kassier darf erst 2 Jahre später gewählt werden.

Mitglieder

- 5.5.2 Sie prüfen die Vereinsrechnung und die Rechnungen der Kommissionen *Aufgaben* und OK's. Sie unterbreiten die Revisionsberichte und Genehmigungsanträge der Generalversammlung.
- 5.5.3. Die Generalversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie werden nach einem Unterbruch von mindestens einer Amtsdauer wieder wählbar. Bei Amtsende des 1. Revisor, folgt automatisch der 2. Revisor nach und amtiert für weitere drei Jahre als 1. Revisor.

Wahl

6. Rechnungswesen

6.1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Rechnungsjahr

- 6.2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe die Generalversammlung entscheidet. Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung des Kassiers zu begleichen. Ehren- und Vorstandsmitglieder und Junioren sind beitragsfrei.
- 6.3. Die Generalversammlung kann über die Erhebung von Sonderbeiträgen Sonderbeiträge Beschluss fassen.
- 6.4. Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Ueberschüsse aus Aktionen und Veranstaltungen
- eventuelle Rückvergütungen aus ZUOV / SUOV
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge der Gemeinden, des Kantons und Gönner
- sonstige Einnahmen.
- 6.5. Die Ausgaben des Vereins bestehen unter anderem aus:

Ausgaben

- Kosten für die Durchführung von Uebungen und Wettkämpfen
- Entschädigungen an Wettkämfer und Delegierte
- Beiträge an Verbände, denen der Verein angehört
- Beiträge an Untergruppen und Untersektionen (z.B. spezielle Veteranenanlässe)
- Verwaltungs- und Administrationskosten
- Versicherungsprämien
- Ausgaben gemäss Generalversammlungsbeschlüssen

- dem freien Kredit des Vorstandes
- Miete und Unterhalt des Vereinslokales

freier Kredit des6.6. Vorstandes

Dem Vorstand steht jährlich ein von der Generalversammlung festgesetzterKredit zur Verfügung für unvorhergesehener, Wichtiger Aufgaben.

seperate Rechnungen

6.7. Für besondere Anlässe sollten seperate Rechnungen geführt werden. Ein allfälliger Ueberschuss ist der Vereinskasse zuzuführen. Alljährlich durchgeführte Anlässe (z.B. Nidw. Sternmarsch) führen Eine seperate Kasse. Der Vorstand entscheidet jedes Jahr über die Höhe des zu überweisenden Betrages an die Vereinskasse. Diese Rechnungen unterstehen ebenfalls der Prüfungen der Revisoren.

7. Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrenmitgliedschaft

7.1. Auf Antrag des Vorstandes kann die ordentliche Generalversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.

Auszeichnungen

7.2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, in der entsprechenden Kategorie gemäss Art. 3.4., an Vereinsmeisterschaften und anderen vereinsinternen Wettkämpfen besondere Auszeichnungen (siehe sep. Reglement) zu erwerben.

8. Rekursrecht

Frist

8.1. Gegen Vorstandsbeschlüsse kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe Rekurs erhoben werden.

Form

8.2. Rekurse sind schriftlich beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen.

aufschiebende Wirkung endgültiger Entscheid

8.3. Die Rekurse haben aufschiebende Wirkung.

8.4. Die Generalversammlung entscheidet über Rekurse endgültig.

9. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

9.1. Die Statuten können auf Antrag hin von jeder Generalversammlung teilweise oder ganz geändert werden.

Auflösung des Vereins

9.2. Der Unteroffiziersverein Nidwalden kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder dessen Fortbestand verlangen. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögen:

weitere Bestimmungen

9.3. Wo diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des ZUOV sowie des SUOV als vorrangig. Im übrigen bleiben die zwingenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorbehalten.

Inkrafttreten

9.4. Diese Statuten ersetzen vorbehaltslos alle früheren Ausgaben. Ebenfalls entfallen sämtliche Reglemente und Bestimmungen, die mit diesen Statuten im Widerspruch stehen. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den ZUOV und SUOV sowie die Annahme durch die

migung durch den ZUOV und SUOV sowie die Annahme durch die Generalversammlung des UOV Nidwalden in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 30. Januar 1998

Unteroffiziersverein Nidwalden:

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Wm Theo Achermann	Oblt Karin Föllmi

Genehmigt durch SUOV:

Biel, 17. März 1998

Für den Zentralvorstand

Der Zentralpräsident: Die Administratorin:

Adj Uof A. Cadario S. Pauli.